

Planzeichenerklärung gem. PlanZV und BauNVO

- X** Änderungen bzw. Ergänzungen der textlichen und planzeichnerischen Festsetzungen vom.....
die mit dem Beschluss zur 1. Änderung
beschlossen wurden.
- I. Festsetzungen**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- WA** Allgemeine Wohngebiete (§4 BauNVO)
 - MI** Mischgebiete (§6 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §16 BauNVO)**
- | | |
|----------|-----------------------------------------|
| 0,6 | Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ) |
| 1,8 | Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ) |
| III - IV | Zahl der Vollgeschosse |
| GH | maximale Gebäudehöhe |
- 3. Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §22 und §23 BauNVO)**
- o offene Bauweise
 - Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 6 BauGB)**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - X** Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: (Verkehrsberuhigter Bereich und private Stellplätze)
 - p Privat
 - o Öffentlich
- 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)**
- Versorgungsfäche für
 - Elektrizität
 - Wertstoffsammlungplatz
- 6. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 6 BauGB)**
- P Private Grünfläche
- 7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses Zweckbestimmung: Graben mit Unterhaltungstreifen (GU)
- 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, §9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. §6 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
 - Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und der Versorgungsträger (§9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissions-schutzgesetzes (§6 Abs. 2 Nr.6 und Abs. 4 BauGB)
- 9. Sonstige Planzeichen**
- unterirdische Versorgungsleitung
 - TW Trinkwasserleitung
 - SW Schmutzwasserleitung
 - RW Regenwasserleitung
 - St Stromleitung
 - G Gasleitung
- II. Bestandsunterlagen**
- vorhandene Gebäude
 - 61/6 Flurstücksnummer
 - Flurstücksgrenze
 - 4,5 x Höhenpunkte mit Höhenangabe über NNH
 - vorhandener Weg / Straße
 - vorhandene Bäume
 - vorhandener Zaun
 - vorhandene Böschung
- III. Nachrichtliche Übernahme**
- unterirdische Versorgungsleitung
 - TW Trinkwasserleitung
 - SW Schmutzwasserleitung
 - RW Regenwasserleitung
 - St Stromleitung
 - G Gasleitung
- IV. Planzeichen ohne Normcharakter**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 91
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91
 - geplante Lärmschutzwand

Text (Teil B)

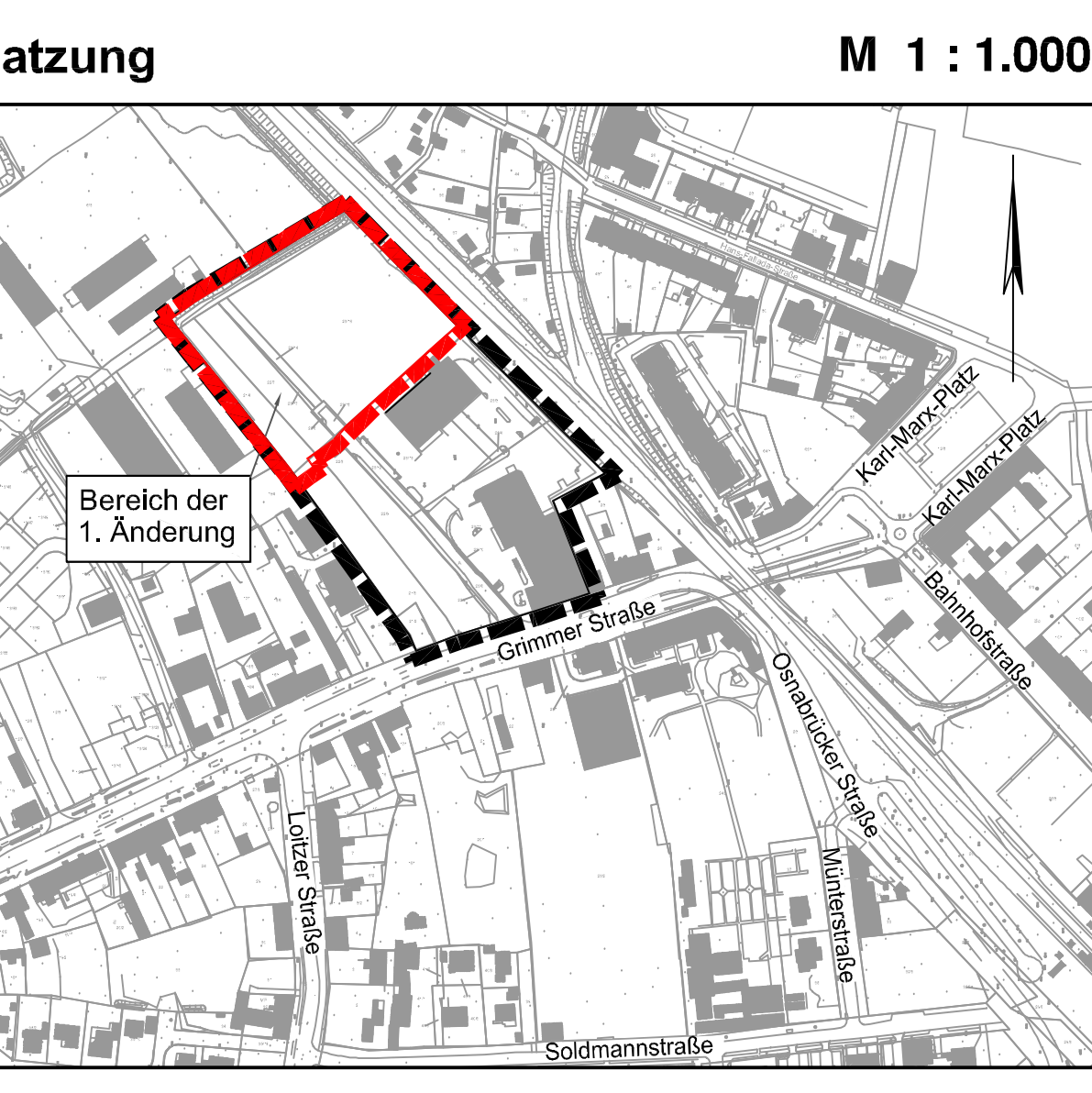
- I. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO**
- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- X 1.1** Zulässige Nutzungen in den allgemeinen Wohngebieten (WA) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO
- In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind folgende, gem. § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
 - Anlagen für kirchliche, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2** In den WA sind alle, gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen, gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.
- 1.3** Zulässige Nutzungen in den Mischgebieten (MI) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO
- Gemäß § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO sind folgende Nutzungen, die gemäß § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig sind, ausgeschlossen:
- Einzelhandel, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsgaststätten.
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19 Abs. 4, 20 und 22 BauNVO i.V.m. § 86 LBauO M-V**
- X 2.1** Höhe baulicher Anlagen
- Als höchstzulässiges Maß für Vollgeschosse gelten die entsprechenden Eintragungen im Plan. Die maximale Gebäudehöhe im WA 1, MI 1 darf eine Höhe von 9,00 m über OK der angrenzenden verlängerten Planstraße (OK) nicht überschreiten. Die maximale Gebäudehöhe im WA 2 und MI 2 darf eine Höhe von 12,00 m über OK der angrenzenden verlängerten Planstraße (OK) nicht überschreiten.
- X 2.2** Die Gebäudehöhe wird als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt (Oberkante der Erschließungsstraße) und der Oberkante des Daches bestimmt.
- X 2.3** In den Baugebieten ist die Überschreitung der zulässigen GRZ i.V.m. den Stellplätzen und Nebenanlagen im Einzelfall gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2 zulässig.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO**
- X 3.1** Innerhalb der Baufelder ist eine offene Bebauung zu errichten.
- X 3.2** Als Ausnahme dürfen die festgesetzten Baugrenzen wie folgt überschritten werden:
- durch Balkone in einer Tiefe von max. 2,50 m
 - durch Terrassenflächen in einer Tiefe von max. 3,00 m
 - durch Dachüberstände in einer Tiefe von max. 0,70 m
 - durch Eingangsüberdachungen auf einer Breite von max. 2 m und in einer Tiefe von max. 1,5 m
- 4. Nebenanlagen § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO**
- X 4.1** Nebenanlagen dürfen außerhalb der ausgewiesenen Baugrenzen errichtet werden.
- X 4.2** Nebenanlagen zur gewerblichen Kleintierhaltung sind unzulässig.
- 4.3** Die Nebenanlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie zur Ableitung von Abwässern dienend, sind innerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- und Grünflächen allgemein zulässig, soweit dies ohne Beeinträchtigung ihrer jeweiligen Zweckbestimmung möglich ist.
- X 5. Flächen für Garagen/ Carports und Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 86 LBauO M-V**
- Carports und Carports dürfen nur im Mischgebiet innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Stellplätze dürfen innerhalb und außerhalb der Baugrenzen angelegt werden.
- X 6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 86 LBauO M-V**
- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigte Mischfläche (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) sind in den Flächen für ruhenden Verkehr in verkehrsberuhigter Bauweise auszuführen. Die Fahrgassen sind in Asphalt auszuführen.
- 7. Grünordnung § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB**
- X 7.1** Als Begrenzung des Plangebiets ist ein 4 m breiter Grünstreifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf dem Baugelbiet festgesetzt. Es ist mindestens eine 2-reihige freiwachsende Hecke, Straucharten gemäß Pflanzliste, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- X 7.2** Ersatznahme (außerhalb des 1. Änderungsbereiches)
- Ein Kompensationsbedarf von 293 m² ist durch die Ersatznahme auf dem Ökotope VR 003 mit Bezeichnung "Naturwald Dönwie" vollständig auszugleichen.
- 7.3 Pflanzliste**
- Für die Pflanzliste sind heimische, standortgerechte Bäume und Sträucher, entsprechend nachfolgender Pflanzliste zu verwenden:
- Baumarten:**
- X** *Acer campestre* - Feld-Ahorn
 - X** *Acer platanoides* - Spitz-Ahorn
 - X** *Acer pseudoplatanus* - Berg-Ahorn
 - X** *Alnus glutinosa* - Schwarz-Erle
 - X** *Betula pendula* - Gemeine Birke
 - X** *Corylus colurna* - Baum-Hassel
 - X** *Prunus avia* - Vogel-Kirsche
 - X** *Prunus padus* - Trauben-Kirsche
 - X** *Quercus petraea* - Trauben-Eiche
 - X** *Salix alba* - Silber-Weide
 - X** *Salix viminalis* - Korb-Weide
 - X** *Sorbus aucuparia* - Eberesche
 - X** *Sorbus intermedia* - Schwedische Mehlbeere
 - X** *Ulmus laevis* - Flatter-Ulme
- Straucharten:**
- X** *Carpinus betulus* - Hainbuche
 - X** *Cornus sanguinea* - Blutrotter Hartriegel
 - X** *Corylus avellana* - Gemeine Hasel
 - X** *Crataegus monogyna* - Eingriffliger Weißdorn
 - X** *Euconymus europaeus* - Pfaffenhütchen
 - X** *Ligustrum vulgare* - Gewöhnlicher Liguster
 - X** *Lonicera xylosteum* - Heckenkirsche
 - X** *Malus sylvestris* - Wildapfel
 - X** *Prunus avium* - Vogel-Kirsche
 - X** *Prunus spinosa* - Schlehe
 - X** *Ribes rubrum* - Rote Johannisbeere
 - X** *Rosa canina* - Hunds-Rose
 - X** *Sambucus nigra* - Schwarzer Holunder
 - X** *Salix caprea* - Sal-Weide
 - X** *Salix cinerea* - Grau-Weide
 - X** *Viburnum opulus* - Gemeiner Schneeball
- Obstgehölze:**
- X** *Juglans regia* - Walnuß
 - X** *Malus in Sorten* - Äpfel
 - X** *Prunus in Sorten* - Pflaumen
 - X** *Prunus in Sorten* - Sauern- bzw. Süßkirsche
- 8. Lärmschutz § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB**
- X 8.1** An der südöstlichen Grenze des Wohngebietes ist eine Lärmschutzwand mit mind. 2,50 m Höhe zu errichten mit Bezugspunkt OK Planstraße. An der nördlichen Seite des Wohngebietes entlang der Bahnanlage ist eine Lärmschutzwand mit 3,5 m Höhe, mit Bezugspunkt OK Planstraße aufzustellen. Diese kann in Kombination mit Wall und Wind bzw. bepflanzenstärkeren Stützmauern ausgeführt werden. Die zu errichtenden Lärmschutzwand muss die folgenden schalltechnischen Anforderungen erfüllen:
- Schallschirmmaß & LA,R,Str ≥ 30 dB(A)
 - Schallschirmhöhe & LA,R,Str ≥ 4 dB(A)
- X 8.2** Bei Räumen im WA 1 ab 1. OG, die zur Bahnanlage ausgerichtet sind und dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen, sind an den Fenstern integrierte Lüftungsanlagen gem. DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu verwenden.
- X 9. Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)**
- Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen/Verletzungen oder Störungen sowie der Beschädigung/Zerstörung von Niststätten von Gehölz-, Frei- und Bodenbrütern sind bei der Baufeldreimachung folgende Bauzeitschutzmassnahmen zu beachten:
- Es ist verboten Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.
 - Die Baufeldreimachung sowie die Entfernung der Ruderalfluren sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.
- X 10. Hochwasserschutz gem. § 9 Abs. 3 BauGB**
- Zum Schutz von Hochwasserereignissen ist bei Gebäuden eine Fußbodenhöhe mit einer Mindesthöhe von 1,35 m NNH herzustellen.
- X 11. Zuordnung der Ersatzmaßnahmen und Kosten § 1a Abs. 3 und 135a und b BauGB**
- Die Kosten der Ersatzmaßnahmen, außerhalb der 1. Änderungsbereiches, sind vom Vorhabenträger zu tragen.

- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 86 LBauO M-V**
- X 1.** Die Außenwände der Gebäude sind in den Materialien Ziegel oder Putz oder matten (nicht glänzenden) Materialien zu verkleiden, Kombinationen mit Metall, Glas und Holz sind ebenfalls zulässig.
- X 2.** Staffelgeschosse sind gegenüber mindestens zwei freien Außenwänden des jeweils darunter liegenden Geschosses um mindestens die Hälfte ihrer Wandhöhe zurückzusetzen.
- X 3.** Die Flächen zwischen straßenreihiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie (Vorgärten) dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.
- X 4.** Dachbegrünung und Solaranlagen sind auf dem Dach der Gebäude zulässig.
- X 5.** Werbeanlagen dürfen nur im Plangebiet an der Stätte der Leistung angebracht werden. Sie dürfen eine Fläche von 1,0 m² nicht überschreiten. Warenautomaten sind unzulässig. Flächenhafte Leuchtelemente und blinkende Lichtwerbungen sind nicht erlaubt.
- 6. Ordnungswidrigkeiten**
- (1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V sowie § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.
- 2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
- III. Nachrichtliche Übernahme**
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- IV. Hinweise:**
- X 1.** Die Geländeoberfläche an den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken ist so anzugleichen, dass unzumutbare Belästigungen durch Niederschlagswasser nicht entstehen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aufgrund der im Plangebiet vorhandenen schwer bzw. nicht versickerungsfähigen Böden und des oberflächennahen Grundwasserstandes nicht möglich, d.h. das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu sammeln oder über die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuführen.
- X 2.** Der festgesetzte Spielplatz in dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 91 -Einkaufszentrum Grimmer Straße- wird auf das Grundstück 18/5, Flur 1, Gemarkung Greifswald außerhalb der 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 91 verlegt.
- X 3.** Die Unterhaltung des Vorfluters kann nur vom südöstlichen Ufer vorgenommen werden. Der Gewässerunterhaltungstreifen soll 5 m ab Böschungsoberkante betragen, so dass die Unterhaltungstechnik des Wasser- und Bodenverbandes an das Gewässer gelangen kann Er ist von jeglichen baulichen Anlagen und Bepflanzung freizuhalten. Belange der sonstigen Bepflanzungen und der Einfriedungen sind mit dem zuständigen Wasser- und Bodenverband abzustimmen.
- V. Rechtsgrundlagen**
- Die dem Bebauungsplan zugrundeliegenden Rechtsvorschriften lauten:
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
 - Baumzuchtverordnung (BauNVO) i.d.F der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786)
- VERFAHRENSVERMERKE**
- 1.** Änderung aufgrund des Änderungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 20.07.2015. Die örtliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist im „Greifswalder Stadtblatt“ am 30.09.2016 erfolgt.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 2.** Am 30.09.2016 wurde gemäß § 13a Absatz 3 BauGB im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb von 1 Monat, beginnend mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung, zur Planung äußern kann.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 3.** Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V beteiligt worden.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 4.** Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 20.07.2015 wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 5.** Die Bürgerschaft hat am 22.05.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 6.** Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.07.2017 bis zum 11.08.2017 während folgender Zeiten gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 2, Absatz 3 Satz 1 und § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen:
- | | |
|------------|------------------|
| Montag | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 - 12:00 Uhr |
- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können, am 30.06.2017 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 7.** Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.07.2017 gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 2 Nr. 3, Absatz 3 Satz 1 und § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt und zur Äußerung aufgefordert worden.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 8.** Der katastermäßige Bestand am 13.06.2018, wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte; Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Anklam, den 13.06.2018
gez. H. Hell
KVerMOR
Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

- 9.** Die Bürgerschaft hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.09.2018 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 10.** Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.09.2018 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 13.09.2018 gebilligt.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 11.** Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
- Greifswald, den 15.11.2018
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- 12.** Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.11.2018 im „Greifswalder Stadtblatt“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Aus formellen Gründen erfolgte diese Bekanntmachung erneut am 25.01.2019 im „Greifswalder Stadtblatt“.
- In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
- Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans ist mit Ablauf des 25.01.2019 in Kraft getreten.
- Greifswald, den 23.05.2019
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister
- Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald**
- Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der jeweiligen zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 13.09.2018 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 für das Gebiet „Einkaufszentrum Grimmer Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Umweltbericht erlassen:
- Greifswald, den 23.05.2019
gez. Dr. Stefan Fassbinder
Der Oberbürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 91 - Einkaufszentrum Grimmer Straße - Gemarkung Greifswald, Flur 1



Bearbeiter : J. Akrami
Stand: Juni 2018

gez. H. Hell
KVerMOR
Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Stadtbaumt
Markt 15
17491 Greifswald

INGENIEURPLANUNG-OST GmbH
Ingenieure und Landschaftsplaner
17489 Greifswald • Pögenweg 28
Telefon: 03834 5955-0 • Fax: 03834 5955-55

FF:\Projekte\Brunnend\215017\Fisene\SP\Satzung_1.Aenderung\3\Biplan_190301.dwg